

## **Anlage 1: Wesentliche Grundsätze der Plankalkulation**

### **Betriebsteile**

Die ZAK unterteilt sich in zwei Betriebsteile, nämlich den aus Gebühren und Entgelten finanzierten Hoheitsbereich und den nur aus Entgelten finanzierten Betrieb gewerblicher Art Entsorgung (BgA Entsorgung). Die beiden Betriebszweige werden im Rahmen der buchhalterischen Erfassung als zwei unterschiedliche Mandanten geführt.

### **Kostenträger**

Im BgA Entsorgung werden Kosten und Erlöse über eine mehrstufige Kostenrechnung in Cost Center und Profit Center verteilt. Cost Center und Profit Center sind Endkostenstellen und Kostenträger.

Im Hoheitsbereich werden Kosten und Erlöse über eine mehrstufige Kostenrechnung auf die einzelnen Gebährentatbestände sowie Entgelte verteilt. Gebährentatbestände und Entgelte sind Endkostenstellen und Kostenträger.

### **Interne Leistungsverrechnung**

Erbringt ein Betriebsteil der ZAK für einen anderen Betriebsteil eine Lieferung oder eine sonstige Leistung, so ist dies zwingend in Geld (Euro) zu bewerten. Die Bewertung hat entweder in Anlehnung an einen Marktpreis oder auf Basis der Herstellkosten zu erfolgen. Die daraus resultierende interne Leistungsverrechnung ist wesentlicher Bestandteil der Kostenrechnung.

### **Gebührenfähige Kosten**

Die ZAK bemisst ihre tatsächlichen Leistungen nach dem Wirklichkeitsmaßstab (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Variante 1 Kommunalabgabengesetz (KAG)). Im Vordergrund steht die Ermittlung des Wertes der Entsorgungsleistung. Die Ausgestaltung der Kostenrechnung orientiert sich demnach an den tatsächlich erbrachten Entsorgungsleistungen, da dies die Leistungen sind, für die die Kosten anfallen. Hieraus resultiert zwangsläufig die Ermittlung kostendeckender Gebühren bzw. Entgelte. Auf die Anwendung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs wird weitgehend verzichtet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Variante 2 KAG). Der Kalkulationsgrundsatz zur Eigenkapitalverzinsung bemisst sich nach § 8 Abs. 3 KAG.

### **Kalkulationsgrundlagen**

Grundlage für die Konzeption der Kostenrechnung und der Kalkulation sind neben den einschlägigen rechtlichen Vorgaben Abstimmungen zwischen den Anstaltsträgern, den GML-Partnerkommunen und der ZAK in Bezug auf Sammel- und Transportsysteme sowie Mengenprognosen.

Weitere Annahmen und Prognosen werden seitens der ZAK getroffen, die durch eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates validiert werden.

### **Kostenrechnungssystem**

Allgemeine Kostenstellen, wie Personal, Fahrzeuge und Maschinen, sind Vorkostenstellen oder Endkostenstellen zugeordnet. Vorkostenstellen der Stufe 1 können wiederum anderen Vorkostenstellen der Stufe 2 oder Endkostenstellen zugeordnet sein (siehe hierzu auch Grafik A der Anlage 3).

Kosten, die nur für einen Gebährentatbestand oder ein Entgelt anfallen, werden diesem direkt zugeordnet. Kosten, die für mehrere Gebährentatbestände oder Entgelte anfallen, werden

nach ihrer inhaltlichen Nähe zur Abfallbehandlung und nach Art des Kostentreibers als Kostengruppen auf Vorkostenstellen aggregiert. Mit geeigneten Kostenschlüsseln werden die Vorkostenstellen auf andere Vorkostenstellen oder auf Endkostenstellen geschlüsselt. Je mehr die Kosten einer einzelnen Abfallart zugeordnet werden können, desto eher werden sie direkt einer Leistungsgebühr oder einem Entgelt zugerechnet. Kosten, die nicht direkt auf einer Leistungsgebühr oder einem Entgelt zugerechnet werden, werden in Cluster gebucht. Ein Cluster ist eine Kostengruppe, die mit einem geeigneten Kostenschlüssel auf Gebühren oder Entgelte umzulegen ist.

### **Bioabfallbehandlung**

Die Behandlung, Verwertung und Beseitigung des Bioabfalls durch die ZAK ist für die Mengen, die aus den GML-Kommunen kommen und den Mengen, die von den Anstaltsträgern der ZAK angeliefert werden, identisch. Nach einer Qualitäts- und Annahmekontrolle durchlaufen die Abfälle die VM-Pressen, die Methanisierung und die Kompostierung. Grundsätzlich werden alle Kosten dieser Anlagen, inklusive Nebenaggregate, Personalkosten und Transportfahrzeuge, die ausschließlich für die Bioabfälle im Einsatz sind, über Vorkostenstellen der Stufe 1 oder direkt auf die Vorkostenstelle der Stufe 2 „Behandlung Bioabfall Kostenstelle 8643“ gebucht. Die Ausnahme bilden die Fixkosten der sogenannten „Altanlagen“. Hierbei handelt es sich um Anlagen(teile), die ursprünglich zur Behandlung von Restabfall angeschafft wurden. Die Fixkosten dieser Altanlagen werden durch die Grundgebühr, und damit ausschließlich durch die Anstaltsträger der ZAK getragen. Die Kostenstelle Behandlung Bioabfall (8643) verteilt dann nach Mengenschlüssel (Anliefermengen) auf die Endkostenstellen „Bioabfall ZAK“ (Gebühr) und „Bioabfall GML“ (Entgelt). Damit ist sichergestellt, dass die Prozesskosten pro Megagramm Bioabfall, mit einer einzigen Ausnahme, für „Bioabfall ZAK“ (Gebühr) und „Bioabfall GML“ (Entgelt) identisch sind. Die Ausnahme stellt die Entsorgung von Störstoffen dar, die bei der Annahmekontrolle identifiziert werden. Die Entsorgung dieser Störstoffe werden direkt und verursachungsgerecht auf eine der beiden Endkostenstellen „Bioabfall ZAK“ (Gebühr) oder „Bioabfall GML“ (Entgelt) verbucht (siehe hierzu auch Grafik A und Grafik B der Anlage 3).

### **Bioabfalltransporte**

Die Transporte der Bioabfälle aus den Umladestationen BAUN und BAUS zur ZAK, sowie die Transporte von thermisch zu entsorgenden Restabfällen der ZAK zur GML, werden durch Lkw der ZAK durchgeführt. Die Gesamtkosten der Transporte werden nach dem Kostenschlüssel der transportierten Mengen auf die Endkostenstellen verteilt. Die Endkostenstellen sind Hausrestabfall (Gebühr), Sperrabfall (Gebühr), „Bioabfall GML“ (Entgelt) sowie andere thermisch zu entsorgende Abfallarten, die mit denselben Fahrzeugen transportiert werden. Bei einem klassischen Rundlauf (Hinfahrt Restabfall zur GML und Rückfahrt Bioabfall zur ZAK) werden die Leerfahrten zwischen der GML und der jeweiligen Umladestation BAUS oder BAUN dem Kostenträger „Bioabfall GML“ (Entgelt) zugeordnet. So werden die Synergieeffekte durch die Rundläufe weiterhin aufgeteilt. Sämtliche Kostenanteile, die dem Kostenträger „Bioabfall GML“ (Entgelt) zugeordnet worden sind, werden durch die Gesamtmenge der durch GML-Partnerkommunen angelieferten Bioabfälle geteilt. So gibt es nur noch einen einzigen Kostensatz für „Bioabfall GML“ (Entgelt), der Transport und Behandlung, Verwertung und Beseitigung inklusive der Entsorgung der Störstoffe enthält. Die Flottensoftware Fleetboard erlaubt es grundsätzlich, jede einzelne Fahrt mit der zurückgelegten Entfernung und der transportierten Abfallart zu erfassen. Auf Grundlage dieser Daten könnten zukünftig die Gesamtkosten der Transporte über einen Schlüssel, der Kilometer sowie Megagramm berücksichtigt, auf die Endkostenstellen zugeordnet werden. An der Umsetzung dieser erweiterten Kostenschlüssel arbeitet die ZAK aktuell.

## **Gemeinkostenverteilung**

Gemeinkosten entstehen ohne direkten Bezug zu einer Abfallart, so dass diese nicht sinnvoll einer einzigen Endkostenstelle zugeordnet werden können.

Ein Beispiel hierfür ist die Kostengruppe Facility Management und Infrastruktur (Cluster II). Der Cluster II besteht aus Kosten von Fach- und Betriebsbereichen, die vorwiegend mit administrativen und gewerblichen Tätigkeiten betraut sind. Die Primäraufgaben betreffen die Bewirtschaftung und Pflege der Flächen und Gebäude auf dem Betriebsgelände der ZAK. Hierzu gehören beispielsweise das Facility Management, Infrastruktur Management, Greenkeeping, Auf- und Abbau von ZAK-Events, Verkehrssteuerung und -sicherung, Frisch- und Abwasser, etc.. Kosten des Cluster II werden keiner Leistungsgebühr, auch nicht der Endkostenstelle „Bioabfall GML“ (Entgelt) zugeordnet.

Ein zweites Beispiel sind die Verwaltungsgemeinkosten (Cluster III). Das Cluster III besteht aus Fach- und Betriebsbereichen, die vorwiegend mit administrativen und kaufmännischen Tätigkeiten betraut sind. Hierzu gehören beispielsweise der Vorstand, das Sekretariat, die Finanzbuchhaltung und Faktura, der Fachbereich Organisation, die Integrierten Managementsysteme, etc.. Zur Herleitung eines transparenten Schlüssels wird der Saldo des Clusters III im Verhältnis dem jeweiligen Betriebszweig Hoheit (87,5%), dem Profit Center Dienstleistungsentgelt DK I (DLE zu 5,56%) und den Profit Centern sonstiger BgA Entsorgung (6,94%) zugeordneten Mitarbeitern aufgeteilt (in Klammern die Prognosen aus der Gebührenplankalkulation 2024-2026). Der auf den Betriebszweig Hoheit entfallende Anteil wird auf folgende Kostenstellen verteilt: die Alt-Deponie DK II KSt 4301, die Grundgebühr als laufende Kosten zur Führung des Abfallwirtschaftszentrums (KSt 9850) und auf die Gebührentatbestände. Die Verteilung auf die Gebührentatbestände erfolgt anteilig im Verhältnis zu ihren als Primärkosten erfassten Kostenstellensalden. Nach diesen Regeln wurden durch die Gebührenplankalkulation 2024-2026 rund 7% der Verwaltungsgemeinkosten (Cluster III) der Vorkostenstelle der Stufe 2 „Behandlung Bioabfall KSt 8643 zugeordnet (siehe hierzu auch Grafik B der Anlage 3).

Die Kostenaufteilungen beruhen auf einer Ermessensentscheidung der ZAK, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation entspricht.

Ein drittes Beispiel ist die Waage. Das Cluster (oder Kostengruppe) Waage besteht aus dem Fachbereich Stoffstrommanagement und Logistik (SML), der sich mit der Verwiegung am Standort beschäftigt. Dieser Betriebsbereich wird im Verhältnis der Anzahl der Wiegevorfälle pro Betriebszweig am Standort aufgeteilt. Der Cluster verteilt auf das Profit Center Dienstleistungsentgelt DK I (DLE KSt 7100), auf die Profit Center des sonstigen BgA Entsorgung (KSt 9916) und auf die Grundgebühr (9850). Die Kosten der Verwiegungen von Abfallfraktionen, die der Hoheitsbereich annimmt, werden demnach durch die Grundgebühr und damit die Anstaltsträger der ZAK getragen. Die Endkostenstelle „Bioabfall GML“ (Entgelt) trägt keine Kosten der Waage.